

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 26.07.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1910.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o 95. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1910, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbands zur Förderung der Schweinezucht.
- N^o 96. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1910, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbands zur Förderung der Ziegenzucht.
- N^o 97. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1910, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbands zur Förderung der Schafzucht.
- N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1910, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und an den Ufern der Weser oder in deren Nähe.

N^o 95.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbands zur Förderung der Schweinezucht.

Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Die auf Grund des Artikels 1 des Überförnungsgesetzes vom 4. Februar 1888 für den Bezirk des damaligen Amtsverbandes Fever, jetzt der Amtsverbände Fever und Rüstlingen, unter dem 21. September 1900 getroffene Anordnung, betreffend Einführung einer Überförnung in diesem Bezirke,



— Gesetzblatt Band XXXIII Seite 717 — wird auf Antrag der beteiligten Amtsräte dahin geändert, daß die Insel Wangerooge aus dem Verbandsbezirke ausgeschieden wird.

Der Artikel 1 der für den Verbandsbezirk in der Neufassung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt Band XXXIV Seite 677 — erlassenen Eberförungsordnung erhält in Übereinstimmung hiermit folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstlingen mit Ausschluß der Insel Wangerooge bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

№. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbandsbezirke zur Förderung der Ziegenzucht.

Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, für den Bezirk der Amtsverbände Sever und Rüstlingen unter dem 2. Mai 1908 getroffene Anordnung der Einführung der Ziegenbockföhrung in diesen Bezirken — Gesetzblatt Band XXXVI Seite 955 — wird auf Antrag der beteiligten Amtsräte dahin geändert, daß die Insel Wangerooge aus dem Verbandsbezirke ausgeschieden wird.

Der Artikel 1 der für den Verbandsbezirk unter demselben Tage erlassenen Ziegenbockföhrungsordnung erhält in Übereinstimmung hiermit folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstingen mit Ausschluß der Insel Wangerooge bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 97.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausschluß der Insel Wangerooge aus dem Verbandsbezirke zur Förderung der Schafzucht.
Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföderung, für die Bezirke der Amtsverbände Sever und Rüstingen unter dem 23. Juli 1909 getroffene Anordnung der Einführung der Schafbockföderung in diesen Bezirken — Gesetzblatt Band XXXVII Seite 161 — wird auf Antrag der beteiligten Amtsräte dahin geändert, daß die Insel Wangerooge aus dem Verbandsbezirke ausgeschieden wird.

Der Artikel 1 Absatz 1 der für den Verbandsbezirk unter demselben Tage erlassenen Schafbock-Verordnung erhält in Übereinstimmung hiermit folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstingen mit Ausschluß der Insel Wangerooge bilden einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Oldenburg, den 15. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



№ 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und an den Ufern der Weser oder in deren Nähe.

Oldenburg, den 16. Juli 1910.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und an den Ufern der Weser oder in deren Nähe:

Auf allen auf der Weser liegenden Schiffen, auf welchen elektrisches oder anderes helles Licht zur Verwendung kommt, muß der Lichtschein soweit abgeblendet werden, daß es lediglich die zum Zwecke des Beladens oder Entlöschens des betreffenden Schiffs erforderliche Wasserfläche erhellt. Alle am Lande befindlichen elektrischen oder anderen hellen Lichter, deren Schein auch das Fahrwasser der Weser beleuchtet, sind tunlichst derart abzublenden, daß das Licht die auf- und abgehenden Schiffe nicht gefährden kann.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Bestimmungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 16. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

